

SATZUNG

Deutsche Verkehrswacht

Verkehrswacht Düsseldorf e. V.



Gemeinnütziger Verein

Gültig ab 2019

Stand: Juni 2019;
letzte Änderung laut Jahreshauptversammlung vom 04.06.2019

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Deutsche Verkehrswacht - Verkehrswacht Düsseldorf e.V.“
2. Sitz ist Düsseldorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 3428 beim Amtsgericht
Düsseldorf eingetragen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2

Zweck und Verwirklichung

1. Zweck des Vereins ist es, in freiwilliger Mitarbeit aller Mitglieder und in eigener Initiative seiner Gliederungen
 1. die Verkehrssicherheit zu fördern,
 2. Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung zu betreiben,
 3. Verkehrsunfälle durch geeignete Maßnahmen zu verhüten,
 4. die berechtigten Interessen aller Verkehrsteilnehmer auf ausreichende Verkehrssicherheit zu vertreten,
 5. ihre Mitglieder und die Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit zu beraten,
 6. sich für Beseitigung unbilliger Härten bei Unfallfolgen einzusetzen,
 7. bei ihrer Arbeit Belange des Umweltschutzes einzubeziehen,
 8. die Jugendarbeit – insbesondere die Verkehrskadetten – mit dem Ziel zu fördern, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswacht heranzuführen,
 9. mit verkehrssicherheitsfördernden Organisationen, Einrichtungen, Vereinigungen, Behörden, sonstigen Stellen und Personen zusammen zu arbeiten,
 10. zur Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben Mittel einzuwerben.
2. Der unter § 2, Nr. 1 erläuterte Zweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 1. Programm „Kind und Verkehr“ für Vorschulkinder und ihre Eltern
 2. Aktionen zum Schulanfang
 3. Schülerlotsen
 4. Verkehrskadetten
 5. Radfahrausbildung an Schulen und in Jugendverkehrsschulen
 6. Seh- und Reaktionstests
 7. Fahrradsicherheitstrainings
 8. Beleuchtungsaktionen für Kraftfahrzeuge
 9. Aktion „Junge Fahrer“
 10. „Mobil bleiben, aber sicher“ (Senioren)
 11. Verkehrssicherheitstage
 12. Auszeichnung bewährter Kraftfahrer

13. Aktionen gegen Alkohol am Steuer
14. Großflächenplakate

Die obenstehende Aufzählung ist nicht abschließend und wird laufend durch aktuelle Aktionen ergänzt u.a. in Zusammenarbeit mit der Landesverkehrswacht NRW e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Verkehrswacht Düsseldorf ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder der Verkehrswacht Düsseldorf e.V. können werden:
 - a. natürliche Personen,
 - b. juristische Personen,
 - c. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Verbände und Vereinigungen
2. Ordentliche Mitglieder sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt sind.
3. Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
4. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds (Abs. 1) vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen.
5. Die ordentlichen Mitglieder der Verkehrswacht Düsseldorf e.V. sind gleichzeitig ordentliche Mitglieder der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht Düsseldorf e.V. bewirkt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Landesverkehrswacht und der Deutschen Verkehrswacht.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Sie haben beratende Stimme in allen Organen und deren Ausschüssen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, in Fällen des Abs. 2 in § 4 durch Ausscheiden aus dem Amt.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - das Ansehen des Vereins oder seiner Organe erheblich schädigt oder
 - den Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von 2 Wochen die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Sie muss binnen dieser Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 6

Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht Düsseldorf e.V. besonders verdient gemacht haben.
2. Ehemalige verdiente Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder Tod.

§ 7

Beitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Der Beitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März des Jahres zu entrichten.
3. Die Mitglieder gemäß § 4, Absatz 6, leisten jährlich einen Förderbeitrag.
4. Über Anträge auf Beitragsfreiheit in begründeten Ausnahmefällen entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes der Gesamtvorstand für die Dauer eines Jahres.

§ 8

Verhältnis zur Landesverkehrswacht und zur Deutschen Verkehrswacht

1. Um den Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen in dem von ihr betreuten Gebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht Düsseldorf die für verbindlich erklärten Beschlüsse der Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen und der Deutschen

Verkehrswacht durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.

2. Alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihr betreute Gebiet beziehen, regelt die Verkehrswacht Düsseldorf e.V. mit den hierfür zuständigen Behörden selbständig. Für die Angelegenheiten überregionalen Charakters schaltet sich die Landesverkehrswacht Nordrhein-Westfalen und die Deutsche Verkehrswacht ein.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand **und**
3. der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern gemäß § 4 und § 6 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr stattfinden. Alle Mitglieder des Vereins sind unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Das Datum des Poststempels ist entscheidend für die Fristwahrung. Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar, nur die anwesenden Mitglieder persönlich sind stimmberechtigt.
3. Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein und müssen der Tagesordnung zugesetzt werden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, oder bei seiner Verhinderung ein Vertreter. Ein Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand auf die Dauer von jeweils 3 Jahren. Nachwahlen zum Vorstand gelten nur für den Zeitraum der laufenden Wahlperiode. Die Wahlen zum Gesamtvorstand erfolgen 1 Jahr nach der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Sie wählt den Beirat. Sie wählt außerdem für die gleiche Zeit 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter, die die Kasse zu prüfen haben und über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung berichten, und behandelt im übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung

mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - mindestens 3, höchstens 5 stellvertretenden Vorsitzenden, einschließlich
 - dem jeweiligen Leiter der Verkehrskadetten, sofern er nicht gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins ist. Wenn dies der Fall ist, übernimmt der 1. stellvertretende Leiter der Verkehrskadetten diesen Sitz im geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Er bestimmt im Falle seiner Verhinderung einen Vertreter aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes. Sollte er sich hierzu nicht im Stande fühlen oder nicht im Stande sein, wird der Vertreter durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dessen Reihen gewählt.
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen. Der ordnungsgemäß geladene geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an dem Beschluss mitgewirkt haben.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Seine Abberufung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der anwesenden Stimmen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
5. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Einem geschäftsführenden Vorstandmitglied oder Vorstandsmitgliedern, welche in einer weiteren Funktion für den Verein tätig sind, (z.B. (stellvertretender) Leiter der Verkehrskadetten, Moderatoren, u.ä.) können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten; hierüber entscheidet der Gesamtvorstand mit Ausnahme des Vergütungsempfängers.

§ 12

Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus weiteren höchstens 10 Personen.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für die Entscheidungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung. Er wird bei wichtigen Entscheidungen von dem geschäftsführenden Vorstand zu dessen Unterstützung und zur Berichterstattung über die Tätigkeit der Verkehrswacht Düsseldorf einberufen. Dies soll einmal im Jahr geschehen.

§ 13 Beirat

1. Zur Beratung des geschäftsführenden- und des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen und abberufen.
2. Der Beirat ist kein Organ des Vereins und hat die Aufgabe, den Vorstand und ggf. den Geschäftsführer in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Die Sitzungen des Beirates leitet der Vorsitzende oder ein Vertreter.

§ 14 Arbeitskreise

1. Die Aufgabe der Arbeitskreise ist es, zusammen mit der Verwaltung, Polizei und anderen daran interessierten Kreisen Verkehrsverbesserungen zu erarbeiten und dem geschäftsführenden Vorstand vorzuschlagen.
2. Die Einzelheiten hierzu regelt eine Geschäftsordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 15 Verkehrskadetten

1. Jugendliche können mit 14 Jahren Verkehrskadetten der Verkehrswacht Düsseldorf e.V. werden. Für ihren Dienst erhalten die Verkehrskadetten lediglich einen Aufwandsersatz. Die Verkehrskadetten tragen im Dienst Uniform und sollen für größere Verkehrssicherheit, insbesondere bei Großveranstaltungen, sorgen. Nähere Einzelheiten regelt das Regelwerk der Verkehrskadetten.
2. Jeder aktive Verkehrskadett ab dem 18. Lebensjahr kann ordentliches Mitglied der Verkehrswacht Düsseldorf e.V. werden. Der Jahresbeitrag beträgt dann die Hälfte des bestimmten Jahresbeitrages aus § 7 Abs. 1.

§ 16 Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Dem Geschäftsführer kann die Schriftführung und die Kassenführung übertragen werden.
2. Der Geschäftsführer hat nach Weisungen des Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes zu arbeiten.
3. Für den Abschluss eines Anstellungsvertrages ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der auch über die Höhe der Vergütung entscheidet.
4. Der Geschäftsführer kann durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer seines Dienstverhältnisses zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellt werden.
5. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der Verkehrswacht Düsseldorf. Der Geschäftsführer gehört den Organen mit beratender Stimme an.

§ 17

Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

1. Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Mitglieder der Organe zu sein.
2. Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidungen hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.
3. Schriftliche Abstimmungen sind im Vorstand zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Genehmigungen des Haushaltes.
4. Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand führt der Vorstandsvorsitzende.
6. Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Darüber hinaus können Mitglieder eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten, hierüber entscheidet der Gesamtvorstand, gegebenenfalls mit Ausnahme des Vergütungsempfängers.

§ 18

Ehrenplaketten

1. Der geschäftsführende Vorstand kann an eine natürliche oder juristische Person für besondere Verdienste kleine und große Ehrenplaketten verleihen.
2. Die Verleihung erfolgt nach den Richtlinien, die der jeweilige geschäftsführende Vorstand aufstellt.

§ 19

Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Auszeichnungen, E-Mail-Adresse und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die

- betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke (z.B. zur Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Veranstaltungen, Veröffentlichungen auf der Homepage (inkl. Soziale Medien), im Verkehrswachtmagazin „mobil&sicher“ (inkl. Versand) oder in Presseberichten) verwendet werden, soweit hierzu ein Geschäftszweck gemäß Art. 6 DSGVO oder eine Einwilligung vorliegt.
 3. Die Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds werden zeitnah gelöscht, soweit nicht ein besonderer Grund besteht (z.B. für eine Vereinschronik), die Daten auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds länger aufzubewahren.
 4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten,
 - e) Einschränkung der Verarbeitung,
 - f) Datenportabilität,
 - g) Widerspruch,
 - h) Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (www.lidi.nrw.de).
 5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos/Videos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, vom Verein angefertigt, genutzt und veröffentlicht werden dürfen, wie z.B. im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins auf der Homepage oder in Vereinspublikationen. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.
 6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Dienstverträgen sind vorab zu befriedigen.
-